

MEHR BÜRGERBETEILIGUNG

Umweltverwaltungsgesetz



Am 13. November 2014 hat der Landtag das Gesetz zur Vereinheitlichung des Umweltverwaltungsrechts und zur Stärkung der Bürger- und Öffentlichkeitsbeteiligung im Umweltbereich (Umweltverwaltungsgesetz) beschlossen, welches neue Maßstäbe bei der Bürger- und Öffentlichkeitsarbeit, dem Zugang zu Umweltinformationen und bei der Rechtssetzung setzt.

Mit dem neuen **Umweltverwaltungsgesetz (UVwG)** wird mehr Umweltschutz durch bessere und einfachere Gesetze ermöglicht. Außerdem sind die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die Förderung des Umweltschutzes durch mehr Transparenz in der Verwaltung weitere zentrale Aspekte des Gesetzes. Das Gesetz ist seit 1. Januar 2015 in Kraft.

Das Umweltverwaltungsgesetz war das erste Gesetzgebungsvorhaben, welches im März 2013 das neu eingerichtete Beteiligungsportal der Landesregierung **Beteiligungsportal-BW.de** nutzte, um die Öffentlichkeit frühzeitig über die Eckpunkte zu informieren und am Gesetzgebungsprozess teilhaben zu lassen.

Die drei Säulen des Umweltverwaltungsgesetzes

Ziel des Gesetzgebungsprozesses war, das baden-württembergische Umweltverwaltungsrecht auf eine neue und moderne Basis zu stellen. Die wichtigsten inhaltlichen Neuerungen sind die Verpflichtung, die

Öffentlichkeit bei besonders umweltbedeutsamen Vorhaben frühzeitig zu beteiligen, die gesetzliche Verankerung der Umweltmediation als wichtiges Instrument der Konfliktlösung, die stärkere Betonung des Umweltinformationsrechts als Grundlage für die effektive Teilhabe der Bürgerinnen und Bürger an Entscheidungsprozesse und die Stärkung der Beteiligungsmöglichkeiten der Umweltverbände. Der Landesregierung liegt viel daran, die Bürger- und Öffentlichkeitsbeteiligung im Umweltbereich auszubauen. Damit unterstützt sie eine offene Informationskultur und einen Kulturwandel im Bereich der Öffentlichkeitsbeteiligung.

Das Umweltverwaltungsgesetz wird von drei Säulen getragen

1. Bessere Rechtssetzung ✓

Neu und bundesweit einmalig ist, dass das Umweltverwaltungsrecht in einem einzigen Gesetz gebündelt ist, soweit die Landesgesetzgebungskompetenz reicht. Das Umweltverwaltungsrecht des Landes war eine über Jahrzehnte gewachsene, zersplitterte und wenig übersichtliche Rechtsmaterie, die für den Rechtsanwender nur schwer handhabbar und verständlich war. Kerngesetze waren das Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, bestehend aus den landesrechtlichen Regelungen zur Umweltverträglichkeitsprüfung und zur Strategischen Umweltprüfung und dem Landesumweltinformationsgesetz, welches den Umweltinformationsanspruch näher ausgestaltete. Ausdrückliche Regelungen zum Umweltschadensrecht und zur Anerkennung von Umweltverbänden ließ das Landesrecht bislang völlig vermissen.

Das Umweltverwaltungsgesetz verfolgt Topos im Sinne der besseren Rechtssetzung das Ziel, diese Regelungen zusammenzufassen und mittels einer übersichtlichen, aber dennoch schlanken Regelungstechnik auch für den juristischen Laien besser verständlich zu machen. Kurz gesagt: Die Rechtsanwendung zu vereinfachen.

2. Stärkung der Bürger- und Öffentlichkeitsbeteiligung ✓

Im Umweltbereich kommt einer breiten Öffentlichkeitsbeteiligung, gerade zu einem frühen Zeitpunkt, eine besondere Bedeutung zu. Kernstück des Umweltverwaltungsgesetzes ist deshalb die verpflichtende frühe Öffentlichkeitsbeteiligung für besonders umweltbedeutsame Vorhaben. Der Vorhabenträger soll bei Vorhaben, die einer Umweltverträglichkeitsprüfung oder einer Planfeststellung bedürfen, bereits vor Stellung des Antrags die Öffentlichkeit über seine Projektvorstellungen informieren.

Die klar gefasste und eindeutige Landesregelung beseitigt zudem viele Auslegungs- und Anwendungsprobleme, die mit dem neuen § 25 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes verbunden sind. Weiter werden mit dem Umweltverwaltungsgesetz die Umweltmediation als Instrument der Konfliktlösung und Akzeptanzfindung bundesweit erstmalig gesetzlich verankert und die Beteiligungsrechte anerkannter Umwelt- und Naturschutzvereinigungen gestärkt.

3. Bürgerfreundlicher Umweltinformationsanspruch ✓

Der Umweltinformationsanspruch wurde bürgerfreundlich ausgestaltet. Ziel war, es die Transparenz staatlichen Handelns zu verbessern, indem die informationspflichtigen Stellen verpflichtet werden, den Zugang zu Umweltinformationen aktiv zu fördern und zu erleichtern. Hierzu zählt neben einer umfassenden behördlichen Beratung zum Informationszugang die Verpflichtung zur Weiterleitung von Informationsbegehren an die zuständige Stelle.

Umweltinformationen müssen für die Bürgerinnen und Bürger aber auch erschwinglich sein, weshalb künftig auf eine Gebührenerhebung für die Übermittlung von Umweltinformationen, die keinen erheblichen Aufwand verursachen, verzichtet wird.

Das UVwG und die VwV Öffentlichkeitsbeteiligung/Planungsleitfaden

Das UVwG wendet sich als Gesetz an alle Vorhabenträger im Land. Neben privaten Unternehmen sind das auch kommunale Vorhabenträger oder das Land selbst. Das UVwG beschränkt sich auf eine Sollvorgabe, die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen. Wie das geschieht, regelt für die Landesbehörden (das heißt wenn das Land Vorhabenträger ist) die VwV Öffentlichkeitsbeteiligung. Die VwV richtet sich nur an Landesbehörden und entfaltet keine Außenwirkung. Das heißt Kommunen oder Unternehmen sind von der VwV Öffentlichkeitsbeteiligung nicht erfasst.

Kommunen und Unternehmen werden weder im UVwG noch in der VwV Öffentlichkeitsbeteiligung Vorgaben gemacht, wie die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen ist. Sie können sich allerdings an der VwV Öffentlichkeitsbeteiligung und dem Planungsleitfaden orientieren.

Die VwV Öffentlichkeitsbeteiligung erfasst den gesamten Planungszyklus von der Raumordnung über die Planfeststellung bis zur Bauausführung. Gemeinsam ist beiden Regelungen, dass auf die Verantwortlichkeit des Vorhabenträgers abgestellt wird.

Weiterführende Links

[Gesetzeskommentierung Umweltverwaltungsgesetz](#)

[Informationen zum Gesetzgebungsverfahren beim UVwG](#)

[Anerkennung von Umweltvereinigungen gemäß UVwG](#)

[Öffentliche Bekanntmachungen im Rahmen des UVwG](#)

[Broschüre zum UVwG: Bestellformular](#)

[Broschüre zum UVwG \(PDF\)](#)

✉ Pressesprecher

☎ 0711/126-2780

📠 0711/126-2880

↗ Zur Pressestelle

✉ Bürgerreferent

☎ 0711/126-2742

↗ Kontaktformular

Link dieser Seite:

<https://beteiligungsportal.baden-wuerttemberg.de/de/informieren/moeglichkeiten/land/neue-planungskultur/umweltverwaltungsgesetz?print=1&cHash=799f5ce5bcbcdc57b3032e6ab57ad85b>